Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Endlich die ersten Schritte auf den neuen Wegen in der Cannabispolitik?

Am 20. April 2016 hat die Bremische Bürgerschaft den Antrag "Spielräume nutzen für neue Wege in der Cannabispolitik" (Drucksache 19/340) beschlossen und dabei den Senat unter anderem aufgefordert,

- sich auf Bundesebene für die zügige Evaluation der aktuellen Drogenpolitik einzusetzen.
- die Angebote in der Drogenprävention zu überprüfen und ggf. anzupassen,
- alle Möglichkeiten für eine liberalere Handhabung des Cannabiskonsums von Erwachsenen auf Landesebene auszuschöpfen, insbesondere beim Besitz oder Anbau geringer Mengen zum Eigengebrauch und beim Führerscheinentzug,
- ein Konzept für ein Modellprojekt zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu erarbeiten und eine Bundesratsinitiative zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zu starten,
- Möglichkeiten zur Substanzanalyse von Cannabis zu pr
 üfen, um vor Verunreinigungen zu sch
 ützen und über die spezifischen Gefahren der verschiedenen Cannabinoide aufzukl
 ären.

In Ergänzung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 22. Februar 2017 fragen wir den Senat:

- 1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses und welche konkreten Schritte hat der Senat dazu unternommen?
- 2. a) Auf welchen konkreten Wert plant der Senat die geringe Menge festzulegen, bis zu der regelmäßig von der Strafverfolgung gemäß § 31a BtMG abgesehen wird?
 - b) Wird ein entsprechender Erlass zuvor dem Rechtsausschuss zur Beratung vorgelegt werden?
 - c) Hält der Senat es für sinnvoll, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der Präventionsstrategie zu verknüpfen, etwa indem bei erstauffälligen KonsumentInnen die Einstellung des Strafverfahrens unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die betroffenen Personen an einem Angebot der Drogenprävention teilnimmt?
- 3. Wird der Senat die Initiative zur Ermöglichung von Modellprojekten zur kontrollierten Abgabe von Cannabis ggf. auch als alleiniger Antragssteller in den Bundesrat einbringen, wie er es beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vom 10. Januar 2017 praktiziert hat?
- 4. Welche festgestellten Cannabismengen lagen im Jahr 2016 den Fällen zu Grunde, in denen Ermittlungsverfahren wegen des Anbaus von Cannabis einge-

leitet wurden? Bitte jeweils, soweit bekannt, die Anzahl der Pflanzen, das Bruttogewicht sowie die THC-Wirkstoffmenge angeben. Falls es sich um mehr als fünfzig Fälle handelt, wird darum gebeten, diese Angaben für eine Zufallsstichprobe von fünfzig Fällen zu machen.

- 5. Welche THC-Konzentrationen im Blutserum lagen im Jahre 2016 den Fällen zu Grunde, in denen die Fahrerlaubnis wegen des Fahrens unter Einfluss von Cannabis zurückgegeben oder durch die Führerscheinstellen entzogen wurde? Falls es sich um mehr als fünfzig Fälle handelt, wird darum gebeten, diese Angaben für eine Zufallsstichprobe von fünfzig Fällen zu machen.
- 6. Das Oberverwaltungsgericht Bremen geht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass bereits ab einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml die Fahrerlaubnis bei gelegentlichen Cannabis-KonsumentInnen entzogen werden könne, obwohl die Grenzwertkommission der Bundesregierung einen Wert von 3,0 ng/ml empfiehlt. Teilt der Senat die herrschende Meinung, dass höchstrichterliche Rechtsprechung kein Gesetzesrecht ist und keine damit vergleichbare Rechtsbindung entfaltet, so dass der Senat rechtlich nicht gehindert wäre, von der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts mit sachlicher und vertretbarer Begründung abzuweichen?
- 7. Die Bremische Bürgerschaft ist bundesweit der einzige Landtag, der die Verwaltung nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch den Beschluss von Richtlinien binden kann. Ist der Senat der Auffassung, dass er durch eine ihm von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gemäß Artikel 118 Abs. 1 Satz 1 gegebene Richtlinie zur Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes oder der Fahrerlaubis-Verordnung gebunden wäre, soweit diese Richtlinie mit höherrangigem Bundes- und Landesrecht vereinbar ist?
- 8. Ein mögliches Angebot für die Substanzanalyse von Cannabis zum Zwecke der Aufklärung über die spezifischen Gefahren der verschiedenen Cannabinoide könnte beispielsweise wie folgt ausgestaltet sein: Die KonsumentInnen erstellen auf einer dazu bereitgestellten Internetseite einen Identifikationscode und senden eine Probe des zu untersuchenden Cannabis zusammen mit dem Code und einem kostendeckenden Geldbetrag in Scheinen anonym an das Landesuntersuchungsamt. Nach Erhalt der Probe wird der Gehalt der Cannabinoide THC und CBD in der Probe untersucht, das Ergebnis wird zusammen mit dem Identifikationscode und aufklärenden Informationen über THC und CBD auf der Internetseite veröffentlicht.
 - a) Wäre ein solches Angebot rechtssicher zu realisieren, ggf. nach Anpassung der Regelung zum Landesuntersuchungsamt in § 7 Gesundheitsdienstgesetz?
 - b) Wie hoch ungefähr müsste nach Einschätzung des Senats der beizulegende Geldbetrag sein, damit das Angebot kostenneutral wäre?